

**Europas neue Corporate Sustainability
Reporting Directive – Unternehmen
einbinden, um den erfolgreichen
Übergang zu einer nachhaltigen
Wirtschaft zu gewährleisten!**

Einleitung

Der Klimawandel und der dadurch bedingte notwendige Übergang zu einer ressourcenschonenden und klimaneutralen Wirtschaft erfordert einen umfassenden Transformationsprozess. Nicht nur Produktionsprozesse und Betriebsorganisation, sondern auch Geschäftsmodelle von Unternehmen müssen auf den Prüfstand gestellt werden, um das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 zu erreichen. Die Unternehmen leisten bereits heute ihren Beitrag zum Erreichen dieses Ziels. Sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst und handeln auch aus eigenem Interesse. Denn um bestehen zu können und in Zukunft erfolgreich zu sein, ist die gesellschaftliche Akzeptanz des unternehmerischen Handelns unabdingbar (License to Operate).

Auch für eine solide Unternehmensfinanzierung ist nachhaltiges Wirtschaften zukünftig eine notwendige Voraussetzung. Die Einhaltung von ESG-Kriterien durch das Unternehmen ist für viele Anleger und insbesondere große internationale Investoren heute eine entscheidende Bedingung für ihr Investment.

Die neuen Berichtspflichten für Unternehmen, die die neue Corporate Sustainability Reporting Directive beinhaltet, sollen sicherstellen, dass Investoren in der Lage sind, Investitionsentscheidungen pro Nachhaltigkeit treffen zu können. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch Unternehmen haben ein Interesse daran, ihre Fortschritte beim Nachhaltigkeitstransformationsprozess zu präsentieren und daran gemessen zu werden. Allerdings dürfen zusätzliche Transparenz-, Dokumentations- und Berichtspflichten die Unternehmen in ihrer Fülle nicht überfordern. Aufwand und Nutzen der Berichtspflichten müssen genau geprüft, abgewogen und festgelegt werden. Nicht immer mehr Berichtspflichten, sondern bessere und passgenaue Vorgaben müssen das Ziel sein.

Auch dürfen die Nachhaltigkeitsvorgaben der EU-Kommission nicht in eine „Grün- oder Braun-Kategorisierung“ münden. Unternehmen, die willens sind, auf ein nachhaltiges Geschäftsmodell umzustellen, dürfen nicht von der Unternehmensfinanzierung abgeschnitten werden. Ohne die Unternehmen, die der Motor für Innovation sind, wird das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft nicht erreicht werden.

Die neue Corporate Sustainability Reporting Directive führt im Zusammenspiel mit weiteren Berichtsregelwerken, wie beispielsweise Art. 8 Taxonomie-Verordnung samt delegierten Rechtsakten sowie die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) noch zu entwickelnden europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards, zu einem sehr komplexen und komplett neuen Berichtswesen. Diese komplexen Strukturen wurden und werden in Höchstgeschwindigkeit entwickelt und werden die Unternehmen vor

Herausforderungen in der Implementierung stellen. Ihre Praxiserprobung kam dabei bislang deutlich zu kurz. Die Dauer zur Implementierung entsprechender zusätzlicher Prozesse (zum Beispiel IT-Prozesse, Berichtslinien) innerhalb der Unternehmen wird zudem absehbar kurz sein.

Das Deutsche Aktieninstitut bittet die Bundesregierung, sich für folgende Punkte einzusetzen:

1) Berücksichtigung der „Preparer-Perspektive“ essentiell

Die Realwirtschaft muss bei der europäischen Standardentwicklung mindestens die Hälfte der Sitze in den zu bildenden Arbeitsgruppen und Gremien der EFRAG erhalten. Unternehmen sind bisher in die sie betreffenden europäischen Initiativen zur Taxonomie- und Nachhaltigkeitsberichterstattung nur unzureichend eingebunden worden. Das darf sich bei der Erarbeitung der geplanten Standards nicht wiederholen.

2) Ziel muss ein internationaler Standard sein

a. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss nach einem rechtssicheren, konsistenten, flexiblen, verhältnismäßigen und einfachen Rahmenwerk erfolgen. Dieses muss in eine international anerkannte Berichtslandschaft eingebettet sein und auf international akzeptierte Standards aufbauen. Wegen ihrer breiten internationalen Akzeptanz sollten sich vor allem die Vorgaben der internationalen Global Reporting Initiative in den neu zu entwickelnden Standards widerspiegeln.

b. Die EU-Kommission betont in dem vorgelegten CSRD-Entwurf die Bedeutung von Initiativen für einen gemeinsamen internationalen Standard. Allerdings fehlt es ihrerseits an einem klaren Bekenntnis, wie sichergestellt wird, dass international agierende Unternehmen am Ende nicht einem europäischen und einem internationalen Standard folgen müssen. Das angestrebte Ziel, die EU-Berichtsstandards und -rahmenwerke zu konsolidieren, darf nicht durch ein dauerhaftes Beharren auf europäischen Standards gefährdet werden. Es sollte ein adäquater Mechanismus gefunden werden, der die Transposition internationaler Standards in EU-Recht ermöglicht.

3) Mitgliedstaatenoption zur Veröffentlichung in einem separaten Bericht beibehalten

a. Die neue CSRD führt zu einer Wesensveränderung des Lageberichts. Gegenwärtig adressiert der Lagebericht Investoren/Kapitalgeber. Durch die zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen wird das Adressatenspektrum signifikant erweitert und bezieht Zivilgesellschaft und

auch die Öffentlichkeit mit ein. Vor dem Hintergrund des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit/Materialität, dem die Berichterstattung nach der neuen Richtlinie folgt, muss - vor allem mit Blick auf die Inside-Out-Perspektive - über einen Filterprozess nachgedacht werden. Dieser soll Unternehmen helfen, die wesentlichen Aspekte zu identifizieren, die über alle adressierten (heterogenen) Gruppen hinweg zu berichten sind. Dieser sollte auch Eingang in die von der EFRAG zu entwickelnden Berichtsstandards finden.

b. Durch die Berichterstattung zur doppelten Materialität droht die Nachhaltigkeitsberichterstattung allein durch die schiere Masse an Informationen, die Finanzaufstellungen im Lagebericht an den Rand zu drängen. Hier muss der europäische Gesetzgeber durch fokussierte Berichtsvorgaben entgegenwirken.

c. Wir sprechen uns dafür aus, dass die CSRD den Mitgliedstaaten auch künftig gestattet, den berichtenden Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen. Viele Unternehmen erstellen gesonderte Nachhaltigkeitsberichte, die freiwillige und verpflichtende Angaben gemeinsam darstellen und dadurch einen hohen Nutzen für ihre Leser stiften.

4) Anwendungsbereich begrenzen

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der CSRD auf alle börsennotierten Unternehmen mit Ausnahme von Mikro-Unternehmen ist mit Blick auf die gleichzeitige Einbeziehung unter Artikel 8 Taxonomie-Verordnung problematisch. Die Berichtspflicht nach Taxonomie-Verordnung ist hochkomplex und stellt aktuell sowohl die berichtspflichtigen Unternehmen als auch die Investoren vor Anwendungsprobleme. Jetzt auch kleine und mittelgroße Unternehmen mit dieser Berichtspflicht zu belasten, wäre völlig unverhältnismäßig.

5) Sicherer Rechtsrahmen

Europäische Vorgaben, die Eingang in verschiedene Nachhaltigkeitsinitiativen finden, ohne vorher in der EU-Kommission abgestimmt worden zu sein, sind problematisch, da sie zu Widersprüchen und unverhältnismäßigen Belastungen bei den Unternehmen führen. Sie sorgen auf der Unternehmens- wie auf der Investorensseite für Verwirrung und müssen vermieden werden. Offene Rechts- und Verständnisfragen innerhalb der neuen CSRD und in Bezug auf andere Regulierungsvorhaben, wie EU-Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie, sollten zügig geklärt werden.

6) Solide Governance-Struktur des Standardsetzers und realistischer Zeitrahmen

Die Entscheidung, die EFRAG als Standardsetzer einzusetzen, verlangt eine wohlüberlegte Governance-Struktur und adäquate Ressourcenausstattung der EFRAG, damit sie ihrer neuen Rolle bestmöglich nachkommen kann. Überdies muss der Zeitrahmen für den zu entwickelnden Standard und die Umsetzung durch die Unternehmen realistisch gesetzt werden. Insbesondere der Zeitrahmen für die Standardsetzung bis Oktober 2022 ist deutlich zu kurz und muss verlängert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass viele kleinere und mittelgroße Unternehmen erstmals verpflichtet werden, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Unternehmen sollten zudem ausreichend Zeit bekommen, um den neuen Berichtstandard zu implementieren und eine robuste Berichtstruktur aufbauen zu können. Dafür bedarf es eines formalisierten Standardsetzungsverfahrens („due process“) mit klar definierten Prozessschritten. Eine Orientierung am Standardsetzungsverfahren für die Finanzberichterstattung bei der IFRS Stiftung könnte dabei ein Vorbild sein.

Sollte an dem sehr ambitionierten Zeitplan festgehalten werden, sollten die Berichtspflichten auf das Thema Klima beschränkt werden.

7) Tagging zurückstellen

Das elektronische Taggen von Nachhaltigkeitsdaten sollte zurückgestellt werden und erste Erfahrungen mit dem Tagging von Finanzkennzahlen abgewartet werden. Mit Blick auf die komplexere Nachhaltigkeitsberichterstattung, die deutlich mehr deskriptive Teile aufweisen wird, scheint dies zwingend.

Bei einer zukünftigen Einführung ist zu bedenken, dass sich die getaggten Nachhaltigkeitsinformationen an der identischen Methodik der Finanzberichterstattung bedienen sollten, um die Akzeptanz für den Implementierungs- und Administrationsaufwand zu erhöhen und die Aufwände zu minimieren.

Im Einzelnen

1. Berücksichtigung der „Preparer-Perspektive“ essentiell

Bei der europäischen Standardentwicklung muss die Einbindung der Realwirtschaft in den entsprechenden EFRAG-Gremien sichergestellt werden, indem mindestens die Hälfte der Sitze an Unternehmen vergeben werden.

Die neue CSRD etabliert neue Berichtspflichten für die Unternehmen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass die berichtspflichtigen Unternehmen bei der detaillierten Ausgestaltung der Richtlinie – insbesondere bei den von der EFRAG zu entwickelnden EU-Berichtsstandards – eingebunden werden. In den Legislativverfahren für die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung sowie für die Taxonomie-Verordnung sind die Belange der Unternehmen nicht hinreichend berücksichtigt worden. In der auf EU-Ebene gebildeten technischen Expertengruppe zu Sustainable Finance, die die Detailarbeiten zur Taxonomie maßgeblich begleitet hat, befanden sich unter 35 Experten lediglich zwei Unternehmensvertreter. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Platform on Sustainable Finance, die im vergangenen Oktober ihre Arbeit aufgenommen hat und die EU-Kommission in Nachhaltigkeitsfragen beraten sowie die Taxonomie fortentwickeln soll. Hier sind die Unternehmen der produzierenden Industrie ebenfalls unterrepräsentiert (weniger als 5 von 50 Mitgliedern). Dies hat dazu geführt, dass die Vorgaben in der Praxis nur schwer und mit sehr hohem Aufwand anzuwenden sind. Auch droht die Finanzierung der Transformationsprozesse der europäischen Wirtschaft hin zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft zu scheitern, weil diese im Rahmen der Taxonomie nicht ausreichend adressiert wird.

Unternehmensvertreter müssen deshalb in den zu bildenden Expertengruppen deutlich stärker repräsentiert sein, da ohne die Unternehmen ein erfolgreicher Transformationsprozess nicht gelingen kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass die rechtlichen Vorgaben praktikabel auf Unternehmensseite implementierbar sind.

Darüber hinaus sind jedoch auch ein angemessener Due Process und eine entsprechende Einbindung über öffentliche Konsultationsprozesse besonders relevant. Das zukünftige EFRAG Set-Up sollte dies unbedingt sicherstellen.

2. Ziel muss ein internationaler Standard sein

Für Unternehmen wie Investoren/Nutzer ist eine eindeutige, widerspruchsfreie, klar verständliche und rechtssichere Nachhaltigkeitsberichterstattung von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der Unternehmen muss die Berichterstattung einem flexiblen und verhältnismäßigen Rahmenwerk folgen, das die Unternehmen nicht vor unlösbare Herausforderungen stellt und erlaubt, eng am Geschäftsmodell orientiert zu berichten. Investoren brauchen verlässliche Informationen, um daran ihre Investitionsentscheidung ausrichten zu können. Spiegelbildlich dazu haben die Unternehmen ein Interesse daran, rechtliche Risiken (etwa Haftungsfragen und diesbezügliche Gerichtsverfahren) durch ungenaue oder zweideutige Berichte zu vermeiden.

Global agierende Unternehmen und Investoren brauchen zudem international möglichst gleichgelagerte Regelungen. Deshalb müssen sich die Normen, denen die Nachhaltigkeitsberichterstattung folgen soll, in einem konsistenten, kohärenten, klaren und international eingebetteten Rahmenwerk bewegen. Die EU sollte dabei keine zusätzlichen eigenständigen Berichtsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung schaffen, sondern eine maximale Anschlussfähigkeit zu internationalen Standards gewährleisten.

Um zu vermeiden, dass global agierende Unternehmen europäische und internationale Standards befolgen müssen, sollte die EU-Kommission darlegen, wie sie ein dauerhaftes Nebeneinander von europäischen und internationalen Standards vermeiden will. Zukünftige europäische Standards werden sonst das erklärte Ziel der CSRD, zu einer Konsolidierung im Bereich der Standards führen, konterkarieren. Dafür sollte der EU-Standardsetzer in ein globales Standardsetzungsumfeld eingebettet sein und mit der IFRS Foundation zusammenarbeiten.

Mit Blick auf die tangierten Richtlinien und Verordnungen (wie beispielsweise die CSRD, Taxonomie-Verordnung und Offenlegungsverordnung) als auch für die zu entwickelnden europäischen Berichtsstandards müssen Widersprüche und Unklarheiten vermieden werden, um Hindernisse bei der Förderung nachhaltiger und langfristig klimaneutraler Investments zu vermeiden. Um die Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vermindern, sollten im Rahmen der Erarbeitung der Standards alle existierenden Vorgaben auf den Prüfstand gestellt werden und das Set an notwendigen Berichtsvorgaben schlank gehalten werden.

3. Mitgliedstaatenoption zur Veröffentlichung in einem separaten Bericht beibehalten

Der Lagebericht eines Unternehmens richtet sich von seiner Funktion her an die Kapitalgeber. Mit den neuen CSRD-Berichtspflichten wird er in seinem Wesen verändert. Durch neue Nachhaltigkeitsberichtspflichten wird das Adressatenspektrum des Lageberichts um eine Vielzahl von Stakeholdergruppen erweitert, die gleichwertig neben die Kapitalgeber treten. Im Zusammenspiel mit der doppelten Wesentlichkeit/Materialität – vor allem der Inside-Out-Perspektive – werden sich berichtspflichtige Unternehmen zukünftig einer kaum handhabbaren Menge von Berichtsthemen bzw. Berichtssphären gegenübersehen.

Hier gibt der CSRD-Vorschlag nur wenig Orientierung und überlässt die weitere Klarstellung vermutlich der Standardsetzung, ohne dies jedoch klar zu formulieren. Hier muss unbedingt über einen Filterprozess nachgedacht werden, wie die Identifizierung von übergreifenden, für alle Stakeholdergruppen relevanten wesentlichen Berichtsthemen gelingen kann.

Auch droht im Lagebericht ein Ungleichgewicht von Finanzkennzahlen und Nachhaltigkeitsinformationen zu entstehen, da letztere in einer großen Fülle berichtet werden müssen. Hier muss der europäische Gesetzgeber durch fokussierte Berichtsvorgaben entgegenwirken.

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass auch die CSRD den Mitgliedstaaten die Option einräumen soll, den berichtenden Unternehmen zu erlauben, Nachhaltigkeitsinformationen in einem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen. Dies wirkt einer Überflutung des Lageberichts mit Nachhaltigkeitsinformationen und einer Prüfung mit limited assurance nicht entgegen. Abgesehen davon erstellen viele Unternehmen gesonderte Nachhaltigkeitsberichte, in denen sie freiwillige und verpflichtende Angaben gemeinsam darstellen. Dies stiftet einen hohen Nutzen für die Leser.

4. Anwendungsbereich begrenzen

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der CSRD auf alle börsennotierten Unternehmen mit Ausnahme von Mikro-Unternehmen ist problematisch. Positiv ist, dass die EU für die kleinen und mittelgroßen Unternehmen, die jetzt in die Berichtspflicht einbezogen werden, eigene schlankere Berichtsstandards erarbeiten will. Mit der Einbeziehung unter die CSRD werden die Unternehmen aber auch gleichzeitig der Taxonomie-Verordnung unterworfen. Dies stellt KMUs vor kaum zu lösende Probleme, da die Taxonomie in ihrer aktuellen Fassung weder final noch in der Praxis erprobt ist. Aufgrund der mit der Anwendung der Taxonomie

verbundenen Schwierigkeiten sollten KMUs zum jetzigen Zeitpunkt von der Pflicht, nach der Taxonomie berichten zu müssen, entbunden werden. Dies würde auch dem Ziel der EU-Kommission dienen, den Zugang von KMUs zum Kapitalmarkt zu erleichtern.

5. Sicherer Rechtsrahmen erforderlich

Offene Rechtsfragen, die sich aus der neuen CSRD ergeben, müssen zügig geklärt werden. Dazu zählt beispielsweise die Frage, warum sich die neuen Berichtspflichten auch auf intangible assets beziehen. Sofern damit, wie in Recital 28 angedeutet, eine Schließung der Lücke zwischen Buch- und Marktwert beabsichtigt ist, wäre dies ein Thema, das im Rahmen der Finanzberichterstattung und nicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu klären wäre. Sofern die Kommission eine andere Intention verfolgt, muss sie dies erläutern und begründen.

Für einen sicheren Rechtsrahmen ist auch eine Verlässlichkeit der Regeln von großer Bedeutung. Der Vorschlag der EU-Kommission die Regeln der CSRD in einem regelmäßigen Turnus von drei Jahren überprüfen und anpassen zu wollen, birgt die Gefahr, einer ständigen Gesetzesänderung. Dies lässt den Unternehmen wenig Zeit, sich die neuen Vorgaben zu eigen zu machen und anhand der Erfahrung eigenständig nachzujustieren. Die Evaluierung sollte daher in längeren Zeitabschnitten erfolgen.

Darüber hinaus stellt sich mit Blick auf die Prüfung die Frage, wie im Falle eines integrierten Berichts die berichteten Nachhaltigkeitsinformationen vom Abschlussprüfer mit „limited assurance“ zu integrieren sind, auch wenn andere Bestandteile des integrierten Berichts mit „reasonable assurance“ geprüft werden. Dies scheint nur bei der Option eines abgeschlossenen Kapitels, wie in der CSRD ebenfalls vorgesehen, effizient umsetzbar. Die Unternehmen brauchen hierüber frühzeitig Klarheit.

Die Forderung nach Angaben zu künftigen Impacts ist sehr vage formuliert. Vorausschauende Angaben sind problematisch, da sie rechtlich und aus Gründen einer „sauberen“ Prüfung bedenklich sind. Dies gilt sowohl für eine „limited assurance“ als auch für eine „reasonable assurance“.

Die mit der Prüfung einhergehenden Kosten lassen sich derzeit noch nicht absehen, da nicht klar ist, welche zusätzlichen Daten in der Zukunft verlangt werden und ob neue interne Systeme in den Unternehmen errichtet werden müssen. Prüfungskosten für zusätzliche Daten werden auf jeden Fall anfallen.

6. Standardsetzung erfordert solide Struktur und realistischen Zeitrahmen

Die Entwicklung europäischer Nachhaltigkeitsberichtsstandards ist ein zentraler Bestandteil der neuen CSRD. Die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu entwickelnden Standards sollen von der EU-Kommission in delegierte Rechtsakte überführt und damit für Unternehmen verpflichtend werden. Diese Aufgabe stellt die EFRAG vor große Herausforderungen, da sie gegenwärtig vor allem ein technischer Evaluierer des Standardrahmenwerks für die Finanzberichterstattung ist. Bei der IFRS-Stiftung sorgt die EFRAG darüber hinaus dafür, dass die europäische Perspektive bei der IFRS-(Weiter)Entwicklung berücksichtigt wird. Außerdem berät sie die Europäische Kommission bei der Übernahme der IFRS in EU-Recht (Endorsement-Prozess).

Die Weiterentwicklung der EFRAG zu einem Standardsetzer für nichtfinanzielle Berichtsstandards erfordert nicht nur eine wohlüberlegte Erweiterung/Änderung der Governance-Struktur der EFRAG, sondern auch eine entsprechende Mittelausstattung. Es wird dauern, bis beides vorhanden ist. Ein erster Satz der zu entwickelnden Nachhaltigkeitsberichtsstandards soll aber bereits im Oktober nächsten Jahres von der EU-Kommission adaptiert werden. In dieser Kürze der Zeit wird es aber kaum gelingen, einen qualitativ hochwertigen Berichtsstandard zu entwickeln.

In der Finanzberichterstattung etwa nimmt die Standardentwicklung bei der IFRS-Foundation regelmäßig mehr Zeit in Anspruch, obwohl sie Vollzeitkräften obliegt. Bei der EFRAG aber soll die Standardentwicklung über dieselbe Expertengruppe erfolgen, die bereits die Vorarbeiten geleistet hat und deren Mitglieder ausschließlich nebenberuflich für die EFRAG tätig sind. Sofern es bei der EFRAG als Standardsetzer bleibt, muss eine adäquate Mittelausstattung sichergestellt sein und mehr Zeit für die Entwicklung der Standards zur Verfügung gestellt werden.

Die zu entwickelnden Berichtsstandards selbst sollten den Maßgaben Rechtssicherheit, Konsistenz, Kohärenz, Flexibilität sowie Simplizität folgen. Aus diesem Grund ist es essentiell, dass die Berichtsstandards auf international anerkannten Rahmenwerken, wie GRI und TCFD, aufbauen und in die internationale Berichtslandschaft eingebunden werden (siehe auch oben Punkt 2). Dafür setzt sich auch eine Arbeitsgruppe der Vorstände des Deutschen Aktieninstituts und seines französischen Partnerverbands AFEP ein.

7. Tagging zurückstellen

Der Mehrwert des elektronischen Taggens der nach der neuen CSRD zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen erschließt sich uns nicht. Schon beim elektronischen Taggen von Finanzkennzahlen, das infolge der Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie durch das European Single Electronic Format (ESEF) verpflichtend geworden ist, ist höchst zweifelhaft, ob dem enormen Zusatzaufwand für die Unternehmen (einschließlich zusätzlicher rechtlicher Risiken) überhaupt ein Nutzen bei den Investoren gegenübersteht. Überdies existiert bislang keine zuverlässige IT-Infrastruktur bzw. Maschinensprache zum Taggen von Nachhaltigkeitsinformationen, die anders als Finanzkennzahlen einen narrativen Charakter haben.

Fazit

Mit der neuen Corporate Sustainable Reporting Directive hebt der europäische Gesetzgeber die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf ein ganz neues Level. Die Richtlinie konstituiert Nachhaltigkeitsberichtspflichten für Unternehmen, die weit über das existierende Maß der nichtfinanziellen Berichterstattung hinausgehen. Damit die neuen Vorgaben der Richtlinie und der Fülle von neuen Rechtsvorschriften auch zielführend und praxisgerecht ausgestaltet werden, muss die Unternehmensperspektive bei der Entwicklung der Standards umfassend berücksichtigt werden. Nur gemeinsam mit den Unternehmen kann ein erfolgreicher Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft gelingen.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Leiterin Kommunikation
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-47
altenbockum@dai.de
www.dai.de

Jan Bremer
Leiter Fachbereich Recht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-61
bremer@dai.de
www.dai.de

Jessica Göres
Referentin Nachhaltigkeit
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-39
goeres@dai.de
www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn

*von einem starken Kapitalmarkt profitieren
Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.*